

Eitorf, den 23.06.2014

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

03.07.2014

**Tagesordnungspunkt:**

Bestellung stellvertretender Ausschussmitglieder und Festlegung der Vertretungsregelung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat bestellt alle Mitglieder der Ausschüsse (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern für die Ausschüsse, denen sie selbst nicht angehören.
2. Darüber hinaus bestellt der Rat für folgende Ausschüsse stellvertretende sachkundige Bürger:  

Ausschuss:	Stellv. SKB	Partei/Wählergruppe
_____	_____	_____

3. Gem. § 58 Abs. 1 GO beschließt der Rat folgende Vertretungsregelung:
  - a. Die Ausschussmitglieder einer Fraktion (sachkundige Bürger und Ratsmitglieder), die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, bilden eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge ein Ausschussmitglied dieser Fraktion vertreten werden darf. Die Vertretung eines Ratsmitgliedes durch einen sachkundigen Bürger ist nur zulässig, solange die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreicht.
  - b. Unter 2. bestellte stellvertretende sachkundige Bürger einer Fraktion sind nur zur Vertretung von sachkundigen Bürgern dieser Fraktion im jeweiligen Ausschuss berechtigt.

Im Falle eines Fraktionsaustritts oder –ausschlusses erlischt das Vertretungsrecht. Bei einem Fraktionswechsel kann das Vertretungsrecht nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der aufnehmenden Fraktion nur für diese wahrgenommen werden.

## **Begründung:**

Grundlage für die Bestellung stellvertretender Ausschussmitglieder ist § 58 Abs. 1 GO. Sofern der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Die einschlägigen Kommentierungen zu § 58 GO sagen jedoch aus, dass eine „Pauschalregelung“ in der Hauptsatzung, wonach alle Mitglieder einer Fraktion sich in den Ausschüssen vertreten können, nicht ausreichend ist. Vielmehr sind auch die stellvertretenden Ausschussmitglieder zu wählen. Hierbei, so die Kommentierung gelte der Grundsatz *„stimmberechtigte Ausschussmitglieder müssen immer gewählt sein, auch wenn sie nur stellvertretend mitwirken“*.

Die Gemeindeordnung verlangt nicht, dass für jedes Ausschussmitglied ein bestimmter Vertreter gewählt werden muss. So es durch Beschluss festgelegt ist, können sich auch Ratsmitglieder und sachkundige Bürger gegenseitig vertreten. Voraussetzung ist aber, dass die Regelung des § 58 Abs. 3 Satz 3 gewahrt ist, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf.

Es wird vorgeschlagen über die Vertretungsregelung einen konkreten Beschluss zu fassen. So wird erkennbar, dass alle im Zuge der Vertretungsregelung in Frage kommenden Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger nun vom Rat formal als stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt sind.

Darüber hinaus werden von Fraktionen gelegentlich nur für bestimmte Ausschüsse stellvertretende sachkundige Bürger vorgeschlagen.

Sofern dies gewünscht ist, wird gebeten, bis zur Sitzung entsprechende Vorschläge vorzulegen.